

1) hat die I. Kammer den von den Ständen bei §. 18. gemachten von der Regierung nicht annehmbar erachteten Vorbehalt fallen lassen und diesen §. unverändert beizubehalten beschlossen.

2) hat die Regierung die von den Kammern eingeschobenen §§. 20 a. b. c. und d. ebenfalls nicht genehmigt. Die jenseitige Kammer ist aber, nach dem Vorschlage ihrer Deputation, bei dem frühern Beschlusse der Kammern verblieben und hat aus §. 21. die Worte: „und Geltendmachung — bis — zugleich“ wegfällen zu lassen beschlossen.

3) ist von Seiten der Regierung die dem §. 22. von den Kammern gegebene Fassung nicht annehmbar erachtet, von der I. Kammer aber nur in so weit davon abgegangen worden, daß man in diese Fassung nach den Worten „nachgelassen bleibt, hat,“ noch das Wort: „überdieß“ einschalten lassen will.

Die diesseitige Deputation hat ihr Gutachten, welches der Referent mündlich abgab, dahin gestellt, daß der I. Kammer in diesen Beschlüssen allenthalben beizutreten sei, und die Kammer ertheilte auch diesem Gutachten, ohne weitere Discussion, einhellig ihre Zustimmung, wodurch völliges Einverständnis zwischen beiden Kammern erlangt worden ist.

Es erfolgt nun zunächst der mündliche Vortrag, hinsichtlich der durch höchstes Decret vom 23. Juli 1833 geschenehen Anträge und Vorschläge zu zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte und Verbesserung der Criminalrechtspflege.

Referent, Abg. Utenstädt referirt hier Folgendes: Die I. Kammer, meine Herren, war den Beschlüssen der 2. Kammer nicht beigetreten, sondern hat auf ihren frühern Beschlüssen verharret. Es kam dem zu Folge die Sache in die Vereinigungsdeputation, es ist daselbst in gewisser Beziehung eine Vereinigung zu Stande gebracht worden, und ich bin beauftragt, Ihnen das Resultat vorzutragen. Ehe ich jedoch darauf eingehe, wird es nöthig sein, Ihnen den Stand der Sache in das Gedächtniß zurückzurufen, da es schon eine etwas längere Zeit ist, wo die Berathung stattgefunden hat. (Nachdem dieß von ihm geschehen war, fährt er folgendermaßen fort:) In der Vereinigungsdeputation mußte man bezweifeln, eine Vereinigung zu erhalten, da sich die Parteien so gegenüberstanden. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, aber man fand, daß nicht damit durchzukommen sein werde. Es handelte sich nun darum, was man der Staatsregierung auf die Frage antworten sollte, welche sie im Decrete vorgelegt hat. Wollte man so speciell eingehen, was die I. Kammer in Betreff dieses Planes sub D und E, und was die 2. Kammer sub C beschlossen, so stellte sich heraus, daß dann ein Einverständnis sein müßte, was aber nicht zu erreichen möglich war. Stellt man aber die Ansicht auf, daß die Staatsregierung nichts als ein Gutachten verlangt, so könnte man dieß vermeiden, wenn man sich überhaupt über die Frage ausdrücke: Soll der Plan sub C angenommen werden oder nicht? Man glaubte nun, daß bei dem nahen Schlusse des Landtages und der Kürze der Zeit, welche für diese Erklärung vorgezeichnet ist, am zweckmäßigsten sein würde, sich im Allgemeinen für und wider die Frage auszusprechen, so daß die I. Kammer sich gegen den Plan sub C, die 2. Kammer aber dafür erklären würde, ohne jedoch

in eine specielle Ausführung überzugehen, und dann sollte der Bericht nur eine historische Darstellung der Verhandlungen in den beiden Kammern enthalten. Jedoch schien die I. Kammer nicht abgeneigt, da ihre Erklärungen auf die 13 Punkte des Planes sub C gingen, daß künftig von der Staatsregierung bei einem vorzulegenden Gesekentwurfe die Erklärung, welche beim 13. Punkte gegeben worden war, allgemein gestellt werde, u. es dann vielleicht eher möglich sei, daß die I. Kammer eine Entschließung in der Hauptsache fassen könnte. Der 13. Punkt enthält nämlich die Befugnisse, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn noch verbleiben sollen, wenn auch die Patrimonialgerichte aufgehoben werden. Man wollte nun im Allgemeinen der Staatsregierung überlassen, auf den Grund dieser Ansichten, wenn die Regierung es nöthig fände, der nächsten Ständeversammlung einen Gesekentwurf vorzulegen, und dann würde man, wenn man die Sache näher übersehen, und wenn man die Ueberzeugung fassen könnte, ob die den Patrimonial-Gerichtsherrn verbleibenden Befugnisse so sein würden, daß man sich zur Aufhebung der Criminal- und Civiljurisdiction entscheiden könnte, die Entschließung sich noch vorbehalten. Nun wäre es möglich, daß eine solche Andeutung in der Schrift mit aufgenommen würde; indessen beruht es darauf, ob die Kammer noch auf ihrem frühern Beschlusse verbleiben will. Dann würde die andere Frage sein, ob man sich aller speciellen Anträge, obgleich sie früher gestellt worden, enthalten und nur im Allgemeinen den Gang der Berathung, die Meinung dafür und darwider darstellen wolle.

Abg. v. Friesen: Ich habe bei der vorigen Berathung ausführlich, theils schriftlich, theils mündlich erklärt, daß ich für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Sachsen bin. Ich will die Kammer nicht mit Erneuerung der Discussion aufhalten und will nur erklären, daß ich auch jetzt bei der Meinung stehen zu bleiben mich bewogen finde und zwar, weil ich noch durch mehrere Gründe, welche im Bericht der I. Kammer vorgekommen sind, darin unterstützt worden bin. Ich bin für die Patrimonialgerichtsbarkeit, weil sie für den Staat und die Unterthanen wohlfeiler ist, weil sie den Unterthanen mehrere Vortheile gewährt, welche ihnen eine andere Organisation nicht gewähren kann und weil die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Recht ist. Ich bin aber auch der Ansicht, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit Mängel hat und einer baldigen Verbesserung bedürfe; ich wünsche also selbst mit der I. und 2. Kammer, daß diese Verbesserung baldmöglichst eintrete. Wenn nun anzunehmen ist, daß in Folge dieser Verbesserung die Patrimonialgerichtsbarkeit eine unverhältnißmäßige Last für den Berechtigten wird und dieser sich bewogen finden wird, die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr zu behalten, so wünschte ich, daß die Regierung erklärt hätte, daß sie Patrimonialgerichtsbarkeit von denen, welche sie abgeben wollen, anzunehmen bereit sei. Ich würde also dafür sein, daß die Regierung ersucht werde, daß zwar die Patrimonialgerichtsbarkeit von Stadt und Land beibehalten, daß aber den Mängeln, welche sie hat, baldmöglichst